

Gemeinde Amerdingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bollstadt Süd-West II“

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Amerdingen im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bollstadt Süd-West II“

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Amerdingen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bollstadt Süd-West II“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. In der Zeit vom 18.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 06.03.2025 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteiles Bollstadt angrenzend zur bereits bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der Geltungsbereich des Vorhabenstandortes wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 391/1 (Acker)
 - im Osten durch die Fl.-Nr. 399 (TF, bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage)
 - im Süden durch die Fl.-Nr. 400 (Acker)
 - im Westen durch die Fl.-Nr. 403 (Wirtschaftsweg)
- jeweils Gemarkung Bollstadt

Der Geltungsbereich ist ebenfalls im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 9.121 m²

Der Geltungsbereich ist ebenfalls im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Godts aus Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.03.2025 mit integriertem Grünordnungsplan wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 06.03.2025 gebilligt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplans macht eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung umfasst.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bollstadt Süd-West II“ in der Fassung vom 06.03.2025 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 06.03.2025 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 17.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025

In der Gemeindekanzlei der Gemeinde Amerdingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries vom 09.12.2024 zu den Themen Freiflächengestaltungsplan, Eingrünung und Ausgleichsfläche.
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries vom 14.11.2024 zum Thema Lichtemissionen.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 06.03.2025,
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 06.03.2025,
- Freiflächengestaltungsplan zum Vorhaben in der Fassung vom 20.02.2025

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Amerdingen, den 15.03.2025

Berchtenbreiter,
1. Bürgermeister

